

Sitzungsunterlagen

Sitzung der Gemeindevertretung
Müssen

10.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung öffentliche Sitzung	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 8 Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11, Flurstück 1/2", im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB, hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. §3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §	5
Beschlussvorlage GV/Mü/B14/2019	5
19.11.21 Begründung GV/Mü/B14/2019	7
19.11.21 Planzeichenerklärung A4 GV/Mü/B14/2019	22
19.11.21 Planzeichnung A3 GV/Mü/B14/2019	23
19.11.21 Teil B Text A4 GV/Mü/B14/2019	24
TOP Ö 9 Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zum Bebauungsplan Nr. 14	25
Beschlussvorlage GV/Mü/StbV/2019	25
19.11.22 Anlage 1 Übersicht GV/Mü/StbV/2019	26
19.11.26 Enturf Städteb. Vertrag GV GV/Mü/StbV/2019	27
TOP Ö 10 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: "Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"gem. § 13 BauGB, hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13	38
Beschlussvorlage GV/Mü/1ÄB11/2019	38
19.11.27 Entwurf Begründung GV/Mü/1ÄB11/2019	40
19.11.27 Entwurf Satzung A3 GV/Mü/1ÄB11/2019	42
TOP Ö 13 Straßenreinigungssatzung	43
Beschlussvorlage BV/Müssen/Straßen	43
Karte Müssen - Bewertung BV/Müssen/Straßen	44
Müssen - Straßenreinigungssatzung BV/Müssen/Straßen	45
TOP Ö 14 Teilmitgliedschaft im Schulverband Büchen	50
Beschlussvorlage Mü/SVB/001	50
Kopie von Schulumlage SV Büchen Gemeinschaftsschule 2020 Mü/SVB/001	52
TOP Ö 15 Benutzungsentgelte am Bahnhof Müssen	53
Beschlussvorlage GVMü/P+R/2019	53
Anlage 1 - Engeltliche Flächen GVMü/P+R/2019	55
Anlage 2 - Nutzungsvereinbarung P+R_01.01.2020 GVMü/P+R/2019	56
Benutzungs und Entgeltordnung P+R_01.01.2020 GVMü/P+R/2019	58
Dauerparkkarte_einzeln GVMü/P+R/2019	63

Gemeinde Müssen

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen

Gemeinde Müssen, 28.11.2019

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Müssen am Dienstag, den 10.12.2019 um 19:00 Uhr in der Grundschule Müssen, Zum Sportplatz 2, 21516 Müssen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Bericht der Ausschüsse
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11, Flurstück 1/2", im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB, hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB
- 9) Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zum Bebauungsplan Nr. 14
- 10) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: "Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin" gem. § 13 BauGB, hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
- 11) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2019
- 12) Haushaltssatzung und -plan 2020
- 13) Straßenreinigungssatzung
- 14) Teilmitgliedschaft im Schulverband Büchen
- 15) Benutzungsentgelte am Bahnhof Müssen
- 16) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Detlef Dehr

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

10.12.2019

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11, Flurstück 1/2", im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB, hier: Aufstellungsbeschluss, öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB

Der zukünftige Eigentümer des Grundstückes Dorfstraße 11 beabsichtigt, die vorhandenen maroden Hofgebäude abzureißen und auf dem Grundstück neue Bauflächen für 4 Einfamilienhäuser, 14 Reihenhäuser und ein Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten zu schaffen. Weiterhin soll ein Dorfladen integriert werden. Hierzu wurde eine Bauvoranfrage gestellt, diese wurde von der Bauaufsicht nicht positiv beschieden, da das bauliche Maß sich nicht in die bestehende umliegende Bebauung einfügt. Um die Bauvorhaben zu realisieren und verbindliches Baurecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Hierzu möchte die Gemeinde Müssen den Bebauungsplan Nr. 14 aufstellen.

Da das Plangebiet an vorhandene Wohnbebauung angrenzt, kann das Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Das bedeutet eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Sämtliche anfallenden Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind vom zukünftigen Grundeigentümer vollständig zu tragen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet: „Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11, Flurstück 1/2“ wird der Bebauungsplan Nr. 14 gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Planungsziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Schaffung von Wohnbauflächen im Rahmen einer innerörtlichen Nachverdichtung und städtebaulichen Neuordnung.

Vorausgesetzt wird, dass mit dem zukünftigen Grundeigentümer der Fläche ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten geschlossen wird. Erst nach Vertragsabschluss wird der Bebauungsplan Nr. 14 ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden soll Architekt und Planer Hans-Jörg Johannsen, Bornweg 13, 21521 Dassendorf, beauftragt werden.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird nach § 13b BauGB abgesehen.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet: „Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11, Flurstück 1/2“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13b BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

B E G R Ü N D U N G

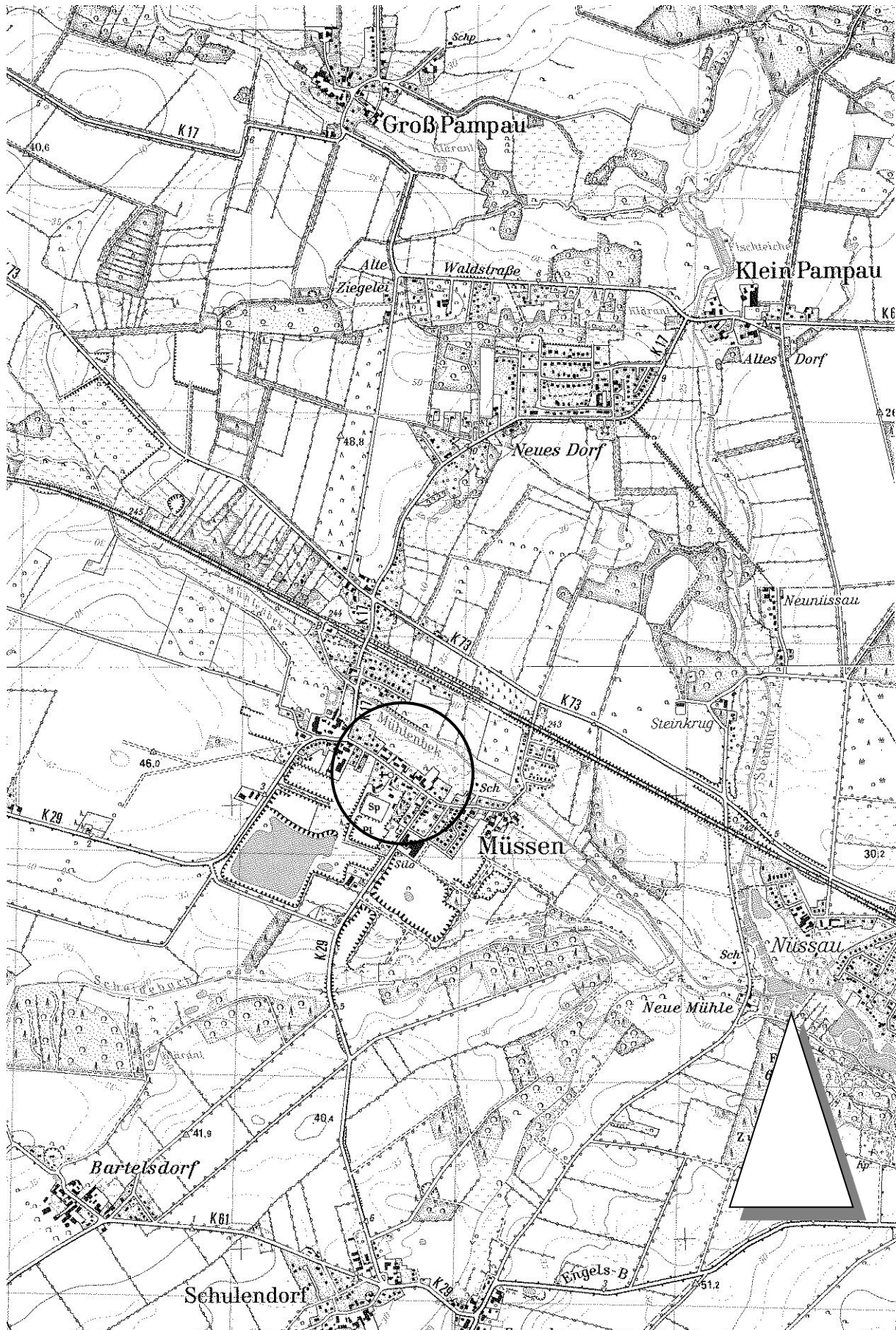
**zum Bebauungsplanes Nr. 14
der Gemeinde Müssen**

Gebiet:

**„Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29,
Dorfstraße 11, Flurstück 1/2“**

Stand: 11. November 2019

Übersicht



Inhaltsübersicht

- 1.00 Planungsrechtliche Grundlagen
 - 1.10 Beschlussfassung
 - 1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
 - 1.30 Technische und rechtliche Grundlagen
- 2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
 - 2.10 Lage
 - 2.20 Bisherige Nutzung / Bestand
 - 2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches
 - 2.40 Flächenbilanz
- 3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung
- 4.00 Städtebauliche Gestaltung / Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie Festsetzungen
 - 4.10 Gestaltung
 - 4.20 Art der baulichen Nutzung
 - 4.30 Baugrenzen
 - 4.40 Bauweise
 - 4.50 Zahl der Vollgeschosse
- 5.00 Verkehrserschließung
 - 5.10 Innere und äußere Erschließung
 - 5.20 Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze
- 6.00 Versorgungsanlagen
 - 6.10 Wasserversorgung
 - 6.20 Schmutzwasserentsorgung
 - 6.30 Regenwasserentsorgung
 - 6.40 Energieversorgung
 - 6.50 Fernsprechversorgung
 - 6.60 Gasversorgung
 - 6.70 Abfallentsorgung
 - 6.80 Feuerlöscheinrichtungen
- 7.00 Lärmimmissionsschutz
- 8.00 Geruchsimmissionen
- 9.00 Störfallrichtlinien
- 10.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- 11.00 Hinweise
- 12.00 Umweltbelange
- 13.00 Beschluss über die Begründung

Anlagen:

1.00 Planungsrechtliche Grundlagen

1.10 Beschlussfassung

Am 10.12.2019 fasste die Gemeinde Müssen den Beschluss,
für das Gebiet:

„Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11, Flurstück 1/2“

den Bebauungsplanes Nr. 14 gemäß § 13b BauGB aufzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Zum Abschluss des Verfahrens erfolgt die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes. Zurzeit ist der überwiegende Bereich als Mischbaufläche ausgewiesen. Nur der nördliche kleine Streifen als landwirtschaftliche Fläche. Die Ausweisung erfolgt entsprechend der zukünftigen Nutzung als „allgemeines Wohngebiet“. Der Plangeltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird größer gewählt als der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14, um die, durch den Betrieb Siemers, durch die Rinderhaltung erforderlichen Immissionsschutzkreis/-kreise aus dem Flächennutzungsplan entfernen zu können.

1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke wurde eine digitale Planunterlage im Maßstab 1:1000 der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Sprick & Wachsmuth/Schwarzenbek verwandt.

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 14 gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in zuletzt geänderter Fassung (13.05.2017).
- b) Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6,) in zuletzt geänderter Fassung.

- d) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

2.10 Lage

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Müssen befindet sich im südlichen Bereich der Ortslage Müssen. Das Plangebiet befindet sich genau im Ortszentrum, nördlich der Dorfstraße und genau gegenüber der Kapelle, der Grundschule, der Feuerwehr, des Schützenvereins, der Sportanlagen, noch in der Nähe des Kindertagesheimes, der zusätzlichen Sport- und Freizeitanlagen und der Badestelle am Kiessee. Nördlich angrenzend befinden sich das Mühlbektal und die Mühlenbek. Weiter nördlich das Neubaugebiet „Schmiedestraße“ sowie davon nördlich die Bahnlinie Hamburg-Berlin. Östlich und westlich direkt angrenzend an den Plangeltungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen ohne Viehhaltung. Ein Grundstück weiter östlich befindet sich der Landgasthof Lüchau mit Saal und großem Gästehaus.

2.20 Bisherige Nutzung / Bestand

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich um die Hofstelle Siemers mit diversen landwirtschaftlichen Gebäuden, einschließlich Betriebsleiterwohnung und befestigten Flächen bis an den nördlichen Plangeltungsbereich heran. Die landwirtschaftlichen Gebäude, zumindest im straßennahen Bereich, sind zweigeschossig. Die Unterstellschuppen und Stallungen weisen zwar teilweise höhere Gebäudehöhen aus, sind aber nur eingeschossig.

2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

Durch das Mühlbektal bzw. durch die Mühlenbek.

Im Osten

Durch die westliche Grenze des Flurstückes 19/2.

Im Süden

Durch die Mitte der Dorfstraße/K29

Im Westen

Durch das Flurstück 28/2

2.40 Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst insgesamt folgende ausgewiesene Einzel- und Gesamtflächen:

Allgemeines Wohngebiet	8.570 m ²
------------------------	----------------------

Verkehrsfläche	2.330 m ²
----------------	----------------------

Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches	10.900 m ²
--	-----------------------

3.00 **Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist.

Folgende Gründe und Ziele veranlassten die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14:

Die vorhandene landwirtschaftliche Hofstelle existiert seit diversen Jahrzehnten. Der jetzige landwirtschaftliche Betrieb weist einen alten Gebäudebestand aus und entspricht nicht mehr den heutigen funktionalen Ansprüchen an einen wirtschaftlich arbeitenden landwirtschaftlichen Betrieb. Die landwirtschaftlichen Maschinen sind in den letzten Jahren deutlich größer geworden, so dass Gebäude und befestigten Flächen, insbesondere Wendekreise, nicht mehr ausreichen. Daher hat der Landwirt einen Antrag auf Aussiedlung gestellt, um im Bereich Müssen, an der Straße Louisenhof, einen neuen landwirtschaftlichen Betrieb mit Halle und Betriebsleiterwohnung erstellen zu können. Eine Genehmigung des Aussiedlungsantrages ist Grundlage für die Überplanung dieser Hofstelle.

Die frühere und eventuell für die Zukunft mögliche Tierhaltung auf dieser Hofstelle entfällt damit endgültig.

Ziel der Gemeinde ist für diese im Ortszentrum befindliche Fläche den dringenden Wohnraumbedarf zu decken. Folgende Nutzung ist für diesen Bereich angedacht:

- Schaffung einer geringen Zahl von Einzelhausbauplätzen,
- Schaffung einer Zeile von barrierefreien Seniorenungalows,
- Schaffung von Wohnraum als Eigentum in Reihenhaushausform,
- Schaffung von Wohnraum als Mietwohnungsbau,

weiter wird, bei Bedarf, geprüft im straßennahen Bereich eine kleine Ladenfläche mit unterzubringen, ggfls. auch Raum zu schaffen für eine Arztpraxis. Hier wird zurzeit noch der Bedarf geprüft.

Weitere Ziele der Gemeinde:

- Verbesserung der Regenentwässerung. Im Bereich der Dorfstraße gibt es Probleme bei Starkregen mit der Regenentwässerung. Die alte, auf dem östlichen Nachbargrundstück 19/2 befindliche Regenwasserleitung hat nicht genügend Aufnahmekapazität. Daher ist geplant weiter westlich auf der östlichen Seite innerhalb des Plangeltungsbereiches auf dem Flurstück 1/2 eine neue ordnungsgemäß bemessene, größere Regenwasserleitung zu erstellen. Hierbei sind die Anschlussmöglichkeiten an die Mühlenbek und ggfls. erforderliche Regenrückhaltung noch zu prüfen und mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- Schaffung eines Wanderweges. Es wäre wünschenswert, eine sichere fußläufige Verbindung zwischen dem Ortszentrum mit Grundschule, Kapelle, Feuerwehr, Schützenverein, Kindertagesheim, Sport- und Freizeitanlagen und Bade- stelle zum nördlichen Bereich der Gemeinde Müssen, über die Schmiedestraße, und vor Allem mit Anschluss an den Bahnhof Müssen zu erhalten. Auf der neuen Regenwassertrasse ist diese Möglichkeit sehr gut gegeben. Eine Anbindung über den Serviceweg des Regenrückhaltebeckens, Neubaugebiet Schmiedestraße, ist ebenfalls gegeben. Auch hier sind die Eigentumsverhältnisse geklärt. Eine Zustimmung liegt vor. Ein neuer Übergang über die Mühlenbek mit einer kleinen Holzbrücke, in direkter Verbindung, ist zu prüfen und abzustimmen oder, jedoch über fremde Grundstücke, die vorhandene landwirtschaftliche Überfahrt über die Mühlenbek zu nutzen.
- Schaffung von öffentlichem Parkraum. Im Bereich der Dorfstraße, insbesondere bei größeren Veranstaltungen beim Gasthof, bei den Sportanlagen und bei Dorffesten und Schulfesten, gibt es erhebliche Probleme. Durch den Bebauungsplan gibt es die Möglichkeit ein wenig Abhilfe zu schaffen.

Alternativenprüfung

Die Gemeinde verfolgt hier den Grundsatz des Baugesetzbuches Innenentwicklung vor Außenentwicklung.

Die Gemeinde nimmt die Möglichkeit wahr in ihrem Ortszentrum die entsprechende Möglichkeit zur Schaffung von Wohnraum zu verwirklichen. Durch die Einhaltung des Grundsatzes entfallen alle Überprüfungen von Flächen im Außenbereich. Die einzige Fläche, die noch den Innenbereich zuzuordnen wäre, ist eine als Mischgebiet ausgewiesene Fläche neben der ehemaligen Raiffeisen, heute ATR. Diese Fläche steht für Wohnbebauung jedoch nicht zur Verfügung, aufgrund der Immissionen des Nachbarbetriebes. Die Gemeinde wird diese Planung weiter vorantreiben und hofft, bei entsprechender Klärung der Eigentumsverhältnisse, für die weitere Zukunft die östlich und westliche gelegenen Flächenebenfalls einer Wohnbebauung zuführen zu können, nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Hofstellen.

4.00 Städtebauliche Gestaltung/Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Festsetzungen

4.10 Gestaltung

Die neu zu schaffenden Gebäude sollen sich ungefähr in Art, Maß, Nutzung und auch Gestaltung den vorhandenen Nachbargebäuden angleichen. Daher wird auch im straßennahen Bereich eine zweigeschossige Bebauung zugelassen und zum Mühlbektal nur eingeschossig. Es werden Trauf- und Firsthöhen, Dachneigungen und Dachformen festgesetzt.

4.20 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen sind als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

4.30 Baugrenzen

Für das allgemeine Wohngebiet sind die Baugrenzen so gewählt, dass den zukünftigen Bauherrn größtmöglicher Spielraum gegeben wird, jedoch werden die überbaubaren Flächen für die Einzelhausbebauung als Briefmarken festgesetzt um eindeutig die offene Bauweise zu dokumentieren. Die anderen Bereiche sind Zeilen vorgesehen, die der zukünftigen Nutzung entsprechen. Eine Aufteilung dieser Zeilen in zwei oder mehr Gebäude ist möglich, jedoch wird im Text die abweichende Bauweise festgesetzt, damit Zeilen auch über 50 m zulässig sind. Für geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen für kleinere Bauteile wurde eine Ausnahme im Teil B Text vorgenommen.

4.40 Bauweise

Entsprechend der überwiegend vorhandenen Bebauung wurde offene Bauweise festgesetzt. Jedoch für die Zeilenbebauung eine abweichende Bauweise.

4.50 Zahl der Vollgeschosse

Im straßennahen Bereich ist zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Im rückwärtigen Bereich eingeschossig, entsprechend der überwiegend vorhandenen und umliegenden Bebauung..

5.00 Verkehrserschließung

5.10 Innere und äußere Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die BAB 24 Hamburg – Berlin. Weiterhin wird das Gebiet von außen über die Bundesbahnstrecke Berlin-Hamburg und Lübeck-Büchen-Lüneburg schienenmäßig erschlossen.

Der Plangeltungsbereich wird von außen über die Dorfstraße/K 29 erschlossen.

Die innere Erschließung der Wohnbaufläche erfolgt über eine verkehrsberuhigte Ringstraße mit einer Trassenbreite von 6,0 m bzw. 8,0 m mit 4,0 m Fahrgasse und 2,0 m überfahrbaren Bereichen und teilweise 2,0 m öffentlicher Parkplätze.

Der Ausbau erfolgt niveaugleich, die Ausbaukriterien werden noch in einem Erschließungsvertrag zwischen Gemeinde und Erschließer festgelegt.

Die etwas aufwendige Erschließung ergibt sich zum einen aus der Trasse der neuen Oberflächen-Regenwasserleitung sowie aus der zukünftigen Zielplanung, die Nachbargrundstücke, Flurstück 19/2 und 28/2 über diese Verkehrsflächen mit anbinden zu können.

5.20 Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze

Um die Parkplatznot in der Dorfstraße zu lindern wurden direkt von der Dorfstraße aus zugänglich, 10 öffentliche Parkplätze eingeplant sowie zusätzlich für den Ring 13 weitere öffentliche Parkplätze.

Für das Gebiet selbst sind, in erheblicher Anzahl, private Stellplätze festgesetzt, um bei Zweitfahrzeugen zu vermeiden, dass öffentliche Parkflächen in Anspruch genommen werden.

Die Lage der privaten Stellplätze darf gemäß Textteil B verändert werden, jedoch darf die Anzahl nicht reduziert werden.

6.00 Versorgungsanlagen

6.10 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Müssen, durch Anschluss an das Wasserwerk der Gemeinde Büchen.

6.20 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz, mit Anschluss an das zentrale Klärwerk der Gemeinde Büchen. Die Entsorgung erfolgt über einen Anschluss an die Dorfstraße.

6.30 Regenwasserentsorgung

Das auf den Privatgrundstücken anfallende, gering verschmutzte Oberflächenwasser sollte auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen würden.

Es wird eine neue Entwässerungsleitung zur Entlastung der Dorfstraße auf der Ostseite des Flurstückes 1/2 angelegt, mit Anschluss an die Mühlenbek. Hier ist der Anschluss noch zu überprüfen und auch ggf. eine Regenrückhaltung mit der Wasserbehörde abzustimmen. Diese Leitung sollte so bemessen sein, dass ein Anschluss des Flurstückes 1/2 und ggf. auch der Nachbargrundstücke bei einer Bauungsänderung 19/2 und 28/2 angeschlossen werden können.

6.40 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

6.50 Fernsprechversorgung

Die Gemeinde Müssen ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

6.60 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

6.70 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH.

6.80 Feuerlöscheinrichtungen

Der Brandschutz erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Müssen durch vorhandene Hydranten

7.00 Lärmimmissionsschutz

Die Dorfstraße/K29 ist eine innerörtliche Erschließungsstraße mit geringen Durchfahrtsverkehr.

Die Gesamtverkehrsbelastung ist gering, der LKW Anteil ist äußerst gering, landwirtschaftliche Fahrzeuge als Ziel und Quellverkehr und auch einige als Zufahrt zur Raiffeisen/ATR erfolgen, insbesondere in der Erntezeit.

Die Bahnlinie befindet sich in 400 m Entfernung und befindet sich in dem Bereich auch noch in einem Geländeeinschnitt, sodass weder aus dem Straßenverkehr noch aus dem Bahnverkehr hier Lärmbelastungen vorhanden sind.

8.00 Geruchsimmissionen

Geruchsimmissionen beeinträchtigen den Plangeltungsbereich nicht. Entsprechend der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen befinden sich geruchsimitierende landwirtschaftliche Betriebe in größerer Entfernung zum Plangeltungsbereich.

Durch die Auslagerung der hier ansässigen Hofstelle entfallen dadurch die im Flächennutzungsplan dargestellten Geruchsimmissionskreise.

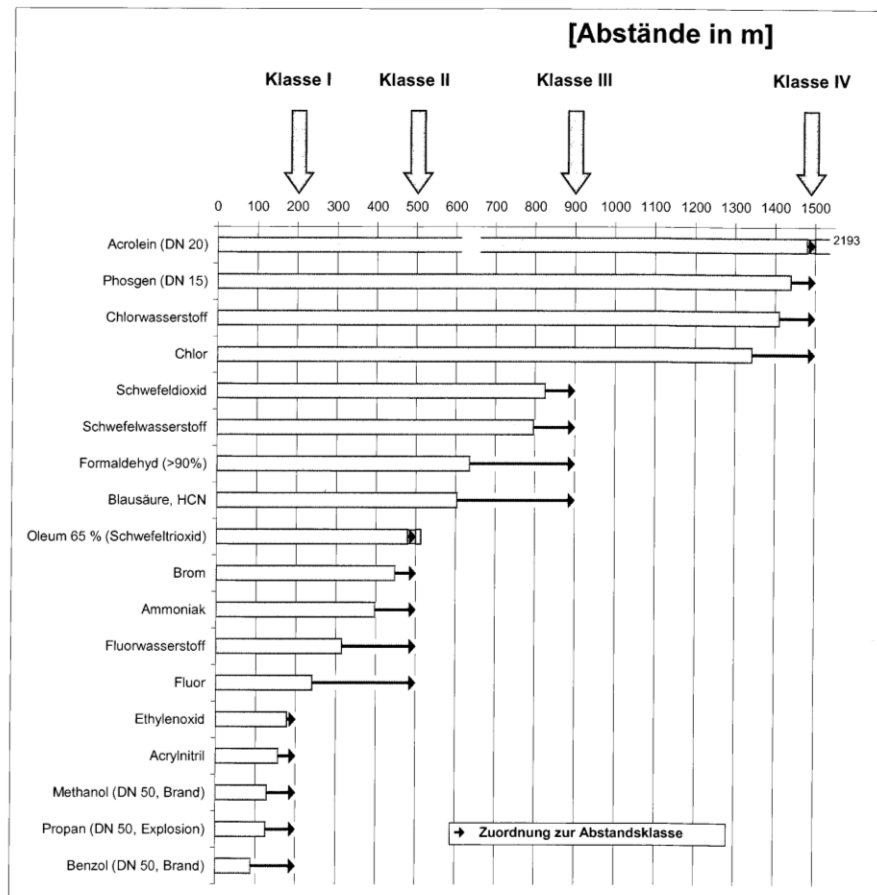
9.00 Störfallrichtlinie

Im Umfeld des Bauleitplanes und im gesamten Gemeindebereich der Gemeinde Müssen befindet sich kein Störfallbetrieb.

Eine überschlägliche Prüfung wurde vorgenommen. In der Gemeinde existieren nur ein größerer Betrieb zur Lagerung und Handel mit landwirtschaftlichen Gütern (ehemals Raiffeisen, heute ATR), zwei Bauunternehmungen sowie Gewerbebetriebe, die dem täglichen Bedarf dienen sowie Betriebe von Photovoltaikanlagen.

Zur Beurteilung, ob es sich um Störfallbetriebe handelt, wurde der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, hier Anhang 1 Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen - Achtungsabstände (Anlage) wie auch Anhang 1 der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)-Mengenschwellen, herangezogen.

Die hier aufgeführten Stoffe werden bei den Müssen Gewerbetreibenden weder gelagert, produziert, verarbeitet oder in Produktionsabläufe eingebunden. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Müssen sich kein Störfallbetrieb befindet.

Anlage**Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen – Achtungsabstände****Bild 1:** Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse

Anmerkung:

- Wegen eines geänderten ERPG-2-Wertes musste für den Stoff Acrolein eine neue Berechnung durchgeführt werden. Danach ergibt sich ein Achtungsabstand von rund 2190 m. Es wurde aber keine neue Abstandsklasse eingeführt (s. a. Anhang 2 Kap. 2.1)
- Der Stoff HCl liegt überwiegend als Druckgas vor. Dies wurde im Bild 1 sowie in Anhang 2 berücksichtigt.

10.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind erforderlich, durch die Absicherung der Oberflächenwasserleitung und der Neuschaffung der öffentlichen Parkplätze an der Dorfstraße.

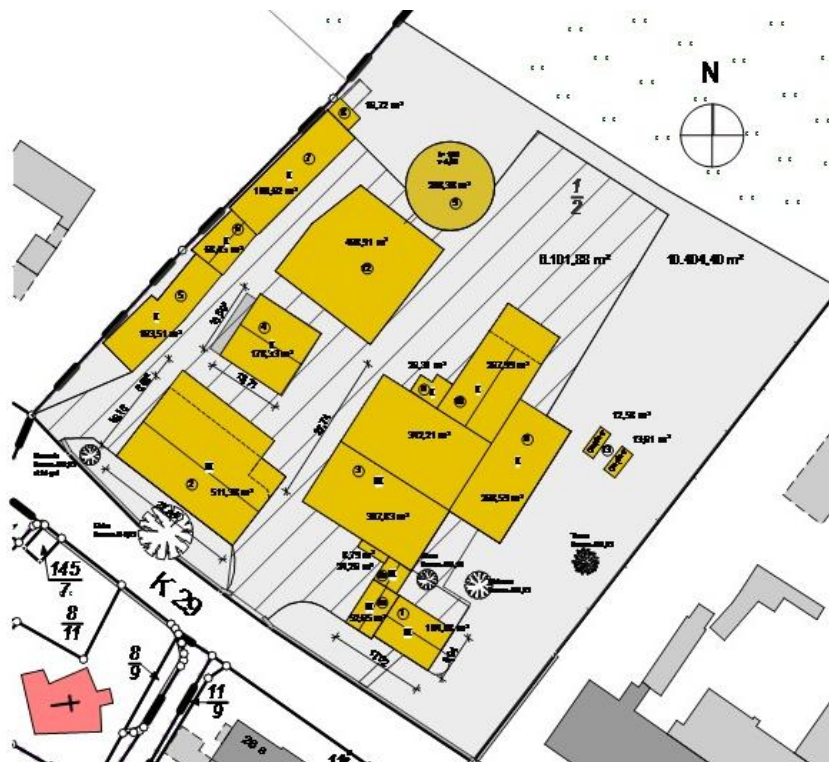
Für die Erschließungsmaßnahmen wird ein Erschließungsvertrag zwischen Gemeinde und Investor geschlossen

11.00 Hinweise

- Für den Plangeltungsbereich erfolgt keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelräumverordnung S-H.
Die Gemeinde Müssen liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet.
Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich dem Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166 in 24116 Kiel, zu melden.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

12.00 Umweltbelange

Bei der landwirtschaftlichen Hofstelle handelt es sich um ein Intensiv bebautes und versiegeltes Grundstück. Es wurde im Vorwege eine Bestandsaufnahme gemacht:



Grundstücksfläche ohne Wiesenanteil				10.404 m ²		
gesamt versiegelte Flächen				6.102 m ²		
(Gebäude, Beton, Verbundpflaster)						
Berechnung umbauter Raum						
1. Wohnhaus						
Grundfläche	104,08 m ²	x	4,55 m	=	473,56 m ³	
Dach	104,08 m ²	x	3,00 m/2	=	156,12 m ³	629,68 m ³
1a. Wohnhaus						
Grundfläche	52,65 m ²	x	6,00 m	=	315,90 m ³	
Dach	52,65 m ²	x	0,80 m/2	=	21,06 m ³	336,96 m ³
1b. Wohnhaus						
Grundfläche	24,26 m ²	x	5,00 m	=	121,30 m ³	
Dach	24,26 m ²	x	0,50 m/2	=	6,07 m ³	
Grundfläche	8,79 m ²	x	3,00 m	=	26,37 m ³	
Dach	8,79 m ²	x	1,50 m/2	=	6,59 m ³	160,33 m ³
2. Gebäude						
Grundfläche	511,38 m ²	x	5,00 m	=	2.556,90 m ³	
Dach	511,38 m ²	x	1,75 m/2	=	447,46 m ³	3.004,36 m ³
3. Gebäude						
Grundfläche	307,83 m ²	x	6,90 m	=	2.124,03 m ³	
Dach	307,83 m ²	x	1,70 m/2	=	261,66 m ³	
3a. Gebäude						
Grundfläche	342,21 m ²	x	4,50 m	=	1.539,95 m ³	
Dach	342,21 m ²	x	4,10 m/2	=	701,53 m ³	4.627,16 m ³
4. Gebäude						
Grundfläche	180,52 m ²	x	3,40 m	=	613,77 m ³	
Dach	180,52 m ²	x	1,70 m/2	=	153,44 m ³	767,21 m ³
5. Gebäude						
Grundfläche	163,51 m ²	x	2,60 m	=	425,13 m ³	
Dach	163,51 m ²	x	1,90 m/2	=	155,33 m ³	580,46 m ³
6. Gebäude						
Grundfläche	68,43 m ²	x	3,00 m	=	205,29 m ³	
Dach	68,43 m ²	x	0,92 m/2	=	31,48 m ³	236,77 m ³
7. Gebäude						
Grundfläche	180,62 m ²	x	3,45 m	=	623,14 m ³	
Dach	180,62 m ²	x	3,92 m/2	=	354,02 m ³	977,15 m ³
8. Gebäude						
Grundfläche	16,72 m ²	x	3,00 m	=	50,16 m ³	50,16 m ³
9. Trumpf Silage						
Grundfläche	208,38 m ²	x	4,00 m	=	833,52 m ³	833,52 m ³
10. Gebäude						
Grundfläche	267,99 m ²	x	4,50 m	=	1.205,96 m ³	
Dach	267,99 m ²	x	1,00 m/2	=	134,00 m ³	1.339,95 m ³
10a. Gebäude						
Grundfläche	26,31 m ²	x	4,50 m	=	118,40 m ³	
Dach	26,31 m ²	x	0,25 m/2	=	3,29 m ³	121,68 m ³
11. Gebäude						
Grundfläche	268,59 m ²	x	4,50 m	=	1.208,66 m ³	
Dach	268,59 m ²	x	0,50 m/2	=	67,15 m ³	1.275,80 m ³
12. Silage						
Grundfläche	498,03 m ²	x	1,00 m	=	498,03 m ³	
	498,03 m ²	x	0,70 m/2	=	174,31 m ³	672,34 m ³
13. Gebäude						
Grundfläche	12,58 m ²	x	3,00 m	=	37,74 m ³	37,74 m ³
	13,61 m ²	x	3,00 m	=	40,83 m ³	40,83 m ³
umbauter Raum gesamt						15.692,11 m³

Diese gesamte Hofstelle wird abgerissen und recycelt. Die gesamte bebaute und versiegelte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes entspricht ca. der zukünftigen Versiegelung durch die Neubebauung.

Erhaltenswerte Bestände in Form von naturnahen Flächen, Sträuchern und Bäumen befinden sich auf der Hofstelle nicht, mit Ausnahme einer Eiche, Stammdurchmesser ca. 0,35 m, an der Dorfstraße belegen. Diese Eiche ist sehr wichtig für die Erhaltung des Ortsbildes als Pendant zu den gegenüberliegenden großen Laubbäumen. Weiter sollte eine Eingrünung der kleinen Hangkante zum Niederungsbereich der Mühlenbek erfolgen.

13.00 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen am gebilligt.

Müssen, den

Bürgermeister

TOP 8 PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB



Allgemeines Wohngebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

o

offene Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

a

abweichende Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

0,25

Grundflächenzahl GRZ

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

DNG 22-48°

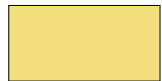
zulässige Dachneigung

§ 9 Abs. 4 BauGB



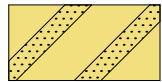
Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Verkehrsfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Hier: verkehrsberuhigter Bereich

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



verkehrsberuhigter Bereich



öffentliche Parkfläche



Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,
Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Hier: Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB



Grünfläche privat

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Mit Geh- und Leitungsrechten zu belasteten Flächen
zugunsten der Öffentlichkeit, Ver- und Entsorgungsunternehmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Bindung für die Anpflanzung von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Bindung für die Erhaltung von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

§ 16 Abs. 5 BauNVO



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Hauptfirstrichtung

**BEBAUUNGSPLAN NR. 14
DER GEMEINDE MÜSSEN**

STAND: 11. NOVEMBER 2019

TEIL A PLANZEICHNUNG



1.00 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 LBO)

1.10 Sockelhöhen

Die Sockelhöhen der baulichen Anlagen in der ersten Baureihe zur Dorfstraße (Sockelhöhe = Oberkante Erdgeschossfußboden der baulichen Anlagen) dürfen höchstens 0,5 m über der durchschnittlichen Höhe der angrenzenden Dorfstraße liegen.

1.20 Trauf- und Firsthöhen

Auf den ausgewiesenen allgemeinen Wohnbauflächen im eingeschossig ausgewiesenen Bereich darf die Traufhöhe eine Höhe von 4,25 m, die Firsthöhe eine Höhe von 9,00 m über der durchschnittlichen Höhe des angrenzenden Straßenabschnittes nicht überschreiten.

Auf den ausgewiesenen allgemeinen Wohnbauflächen mit zweigeschossiger Ausweisung darf die Traufhöhe eine Höhe von 6,00 m, die Firsthöhe eine Höhe von 10,00 m über der durchschnittlichen Höhe des angrenzenden Straßenabschnittes nicht überschreiten.

1.30 Dachneigungen

Neben den festgesetzten Dachneigungen sind Dachanbauten, Dachabschleppungen, Dachausbauten und Walme mit anderen Neigungen zulässig.

Bei Carporten, Garagen und Dächern mit Bewuchs (Gründächer) sind neben den ausgewiesenen Dachneigungen auch andere Dachneigungen zulässig.

1.40 Dachformen

Es sind nur Sattel-, Kuppelwalm- und Walmdächer zulässig. Pultdächer, versetzte Pultdächer sowie unsymmetrische Dächer sind unzulässig, außer bei Nebenanlagen, Carporte und Garagen.

1.50 Fassaden

Es sind nur Mauerwerksfassaden in den Farben rot, rotbraun, rotbunt zulässig. Teilflächen, Verkleidungen mit anderen Materialien, insbesondere Holz, sind zulässig.

1.60 Dacheindeckungen

Dacheindeckungen sind nur in Form von Pfannen in den Farben rot und anthrazit bis schwarz zulässig.

2.00 Überschreitung der Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

2.10 Baugrundstücke

Die zulässige Grundfläche darf durch die Herstellung von Garagen, Stellplätze und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen um 100 % überschritten werden.

3.00 Überschreitung der Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Erker, Windfänge, Trennwände, Sichtschutzwände, Sonnenblenden, Pflanzenrastergitter, Vordächer und Balkone ist bis zu 2,00 m von den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

4.00 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Baugebiet sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

Die nach LBO erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken sind einzuhalten.

5.00 Private Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO)

Die Flächen für Garagen, Carporte und Stellplätze, auf den allgemeinen Wohngebieten dürfen in der Lage verändert werden, jedoch nicht die vorgegebene Anzahl.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 14
DER GEMEINDE MÜSSEN**

STAND: 11. NOVEMBER 2019

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

10.12.2019

Beratung:

**Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zum
Bebauungsplan Nr. 14**

Die Gemeinde Müssen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14. Zwischen der Gemeinde Müssen und dem zukünftigen Eigentümer der Fläche des Plangeltungsbereiches ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem sich der zukünftige Grundstückseigentümer verpflichtet, die anfallenden Planungskosten für die Bauleitplanungen vollständig zu übernehmen.

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

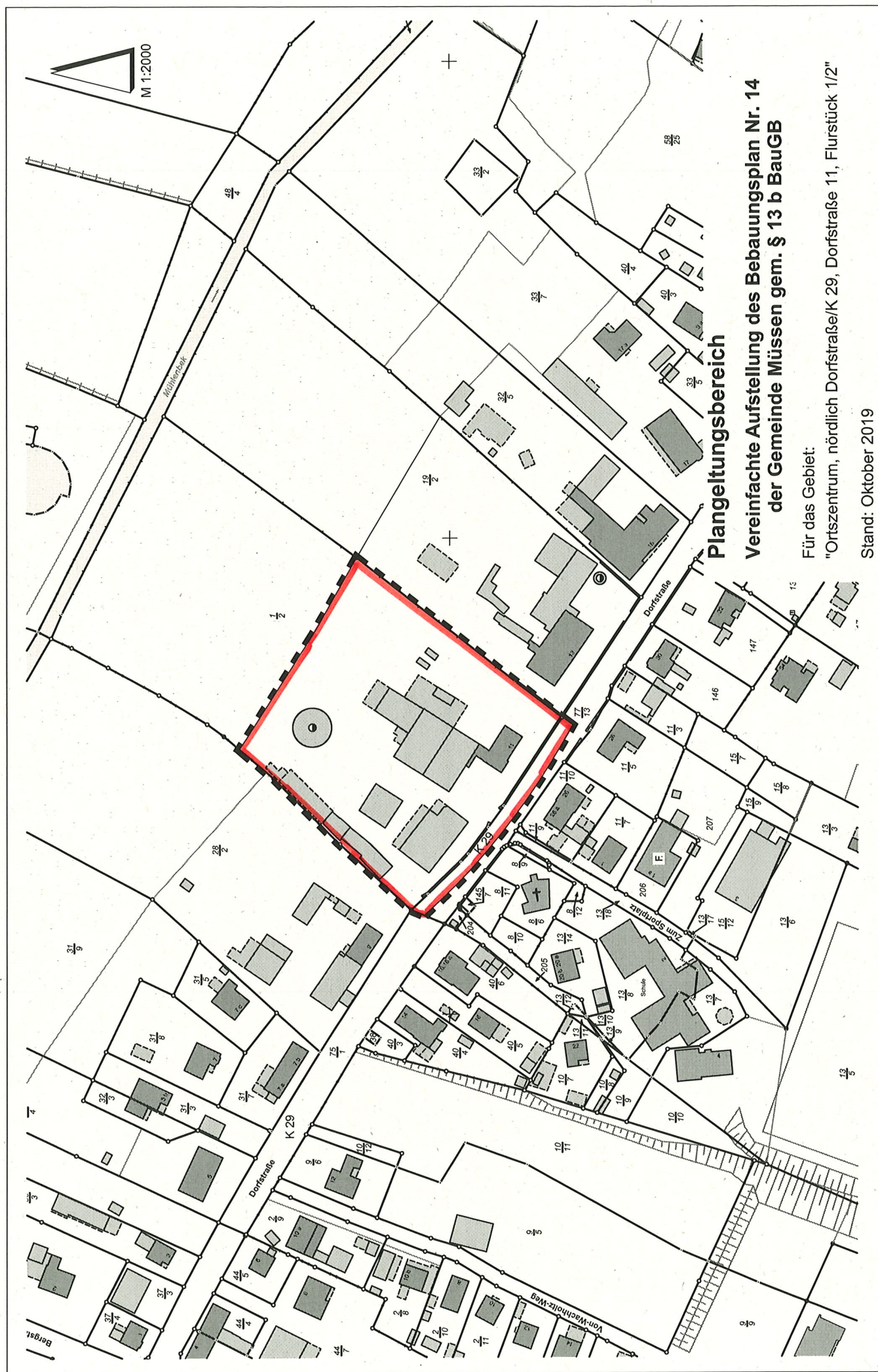
Der Bürgermeister wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB zur Übernahme der Bauleitplanungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Müssen abzuschließen. Verhandlungsbasis soll der beigelegte Entwurf des städtebaulichen Vertrages sein.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschuss- mitglieder	Davon anwesend	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:



Entwurf

Städtebaulicher Vertrag

nach § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch

zwischen

der Gemeinde Müssen, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Detlef Dehr über das Amt Büchen, Amtsplatz 1,
21514 Büchen

und

.....

Die Gemeinde Müssen (nachfolgend Gemeinde genannt),
vertreten durch

den Bürgermeister, Herrn Detlef Dehr über das Amt Büchen, Amtsplatz 1,
21514 Büchen,

und

.....

(nachstehend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Gemeinde Müssen beabsichtigt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet: „Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K 29, Dorfstraße 11, Flurstück 1/2“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB, durchzuführen. Das Gebiet ist im anliegenden Lageplan *(Anlage 1), der als Bestandteil diesem Vertrag beigelegt ist, dargestellt. Das Grundstück des Vorhabenträgers ist rot umrandet.

***Anlage 1**

Aufgrund des fehlenden Fachpersonals ist die Verwaltung des Amtes Büchen nicht in der Lage, die Bauleitplanungsverfahren selbst durchführen. Für die Vergabe dieser Arbeiten an ein Planungsbüro stehen der Gemeinde Müssen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes für den Bebauungsplan Nr. 14 wird Architekt + Planer Hans-Jörg Johannsen, Bornweg 13, 21521 Dassendorf, beauftragt.

Ferner ist die Erstellung von Planunterlagen durch einen öffentlich bestellten Vermesser erforderlich. Mit der Erstellung der Planunterlagen sowie mit den Vermessungsarbeiten der städtebaulichen Planung soll das Vermessungsbüro Sprick & Wachsmuth, Hamburger Straße 33, 21493 Schwarzenbek, beauftragt werden.

Über weitere, ggf. zu beauftragende Büros für Fachplanungen entscheidet die Gemeinde.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Müssen ist es, auf einer Fläche von ca. 1,1 ha auf dem Flurstück 1/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf, eine Fläche für eine zukünftige Wohnbebauung auszuweisen.

Der Vorhabenträger übernimmt für die in Rede stehende Bauleitplanung, durch die verbindliches Baurecht geschaffen werden soll, die Planungskosten. Er verpflichtet sich weiter, jeweils anteilig zur Kostentragung hinsichtlich aller von der Gemeinde im Abwägungsprozess notwendigen Gutachten und Fachbeiträge.

Alle für die Erschließung und Bebauung erforderlichen Maßnahmen werden in einem noch abzuschließenden Erschließungs- und Folgekostenvertrag nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart. Der Vorhabenträger verpflichtet sich schon jetzt, in dem abzuschließenden Erschließungs- und Folgekostenvertrag, hierfür die Kosten zu tragen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme von Kosten, wie in Anlage 2 dargestellt, die der Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitplanung durch die Beauftragung des Planungsbüros, des Vermessers und für die erforderlichen Fachgutachten entstehen.

***Anlage 2**

Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem Wert der zwischen der Gemeinde und dem Planungsbüro abzuschließendem Vertrag. Der Vorhabenträger erkennt den Inhalte des Vertrages, der auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Kostenübersicht sowie der als Anlagen beigefügten Honoraraufstellungen, an.

***Anlage 2**

- (2) Den Parteien ist bewusst, dass sich aus dem Vertrag keine Verpflichtung ergibt, den Bauleitplan überhaupt oder in der vorgeschlagenen Form aufzustellen. Den Parteien ist weiter auch bewusst, dass die Aufstellung des Bauleitplanes u.a. von einer gesicherten Gesamtfinanzierung abhängig ist.
- (3) Der Vorhabenträger wird der Gemeinde, bei rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Vertrages, einen Sicherheitsbetrag in Höhe von € auf das Konto der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, **IBAN**, zum Kassenzeichen:, anweisen.
- (4) Die Befugnisse der Gemeinde im Rahmen dieses Vertrages werden ausschließlich von der Verwaltung des Amtes Büchen – Fachbereich 4 – wahrgenommen.

§ 2

Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Wenn für den Vorhabenträger Baurecht entstanden ist, trägt er die Kosten für die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes und für die Bebauung erforderlichen Maßnahmen. Die Frisch- und Abwasseranschlüsse erfolgen nach gemeindlicher Satzung. Hierfür verpflichtet sich der Vorhabenträger bereits jetzt zum Abschluss eines Erschließungsvertrages.

- (2) Durch die Schaffung der neuen Wohnbauflächen fällt Oberflächenwasser an, das vermutlich nicht in den vorhandenen Regenwasserkanal in der Dorfstraße eingeleitet werden kann, da der Kanal bereits jetzt ausgelastet ist. Das Oberflächenwasser soll gemäß Satzung vorrangig auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist mit der unteren Wasserbehörde vom Kreis Herzogtum Lauenburg abzustimmen, in welcher Form das Oberflächenwasser entsorgt werden kann. Sollte es erforderlich werden, den Regenwasserkanal in der Dorfstraße zu erweitern, bzw. anderweitige Maßnahmen zur gesicherten Ableitung des Oberflächenwassers zu treffen, verpflichtet sich der Vorhabenträger sich bereits jetzt, zur vollständigen Kostenübernahme für die erforderlichen Maßnahmen und zum Abschluss eines Folgekostenvertrages. Dies beinhaltet auch das Erfordernis einer hydraulischen Berechnung sowie einer entsprechenden Planung und die damit entstehenden Kosten.
- (3) Durch die Schaffung von neuen Wohnbauflächen ist damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der Kinder in der Gemeinde Müssen erhöhen wird und diese Kinder die Kindertagesstätte in der Gemeinde besuchen werden. Da die derzeitigen Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätte begrenzt sind, ist ein Erweiterungsbau erforderlich. Der Vorhabenträger verpflichtet sich bereits jetzt, zu einer Zahlung eines Folgekostenbeitrags für den erforderlichen Erweiterungsbau der Kindertagesstätte und zum Abschluss eines Folgekostenvertrages.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich bereits jetzt, eventuell erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die für das Planungsziel erforderlich werden könnten, auf seine Kosten auszuführen.
- (5) Sollten diese naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht bis zum Eingang der ersten Baugenehmigung erbracht worden sein, kann die Gemeinde Müssen die Ausgleichsmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers durchführen lassen.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Bei der Bearbeitung der Bauleitplanung wird das zu beauftragende Planungsbüro mit der Gemeinde zusammenarbeiten. Diese gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Bearbeitungsverfahrens.
- (2) Der Vorhabenträger und die Gemeinde verpflichten sich, bei der praktischen Umsetzung des Bauleitplanungskonzeptes zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Interessen der Vertragspartner sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Die planerischen Vorgaben der Gemeinde sind bindend und zwingend in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Gemeinde behält sich vor, eigene Vorgaben zu korrigieren, wenn sich dies während der einzelnen

Verfahrensschritte aus städtebaulicher Sicht als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte. Dabei streben beide Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung an. Alle durch Planänderung entstehenden Kosten trägt der Vorhabenträger in voller Höhe.

§ 4 Altlasten/Sanierung

- (1) Die Gemeinde wird die Untersuchung des Plangebiets auf Altlastenverdachtsflächen/Kontaminationen veranlassen, soweit diesbezügliche Verdachtsmomente bekannt werden sollten. Der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Planungsbüro werden alle in Betracht kommenden Fachbehörden frühzeitig hinsichtlich entsprechender Verdachtsmomente befragen.
- (2) Sollten Belastungen des Bodens festgestellt werden, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die für die Sanierung des Bodens anfallenden Kosten allein zu tragen, soweit es sich um die Grundstücke bzw. die Zuwegung des Vorhabenträgers handelt.
- (3) Der Vorhabenträger trägt ferner die Kosten, die der Gemeinde durch die Untersuchung auf Altlasten entstehen sollten. Gegebenenfalls müssen Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag geregelt werden. Hierüber sind sich die Vertragsparteien einig.

§ 5 Immissionsschutz

Sollten infolge des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens Immissionsschutzvorrichtungen bzw. immissionsmindernde Anlagen notwendig werden, so verpflichtet sich der Vorhabenträger schon jetzt, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 6 Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf rechtsverbindliche Aufstellung des Bauleitplanes für das Plangebiet durch diesen Vertrag nicht begründet wird. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Verwaltung und der Gemeindevertretung, insbesondere im Hinblick auf planerische Aufgaben nach § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 7

Leistung des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die durch die Vergabe der Bearbeitung und Erstellung der in Absatz 1 der Präambel genannten Planung an das Planungsbüro sowie für evtl. erforderliche Fachgutachten, die anfallenden Honorarkosten, wie in Anlage 2 ersichtlich, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu übernehmen.
Nebenkosten zu den Honorarkosten und zusätzliche Kosten, die gemäß in den noch abzuschließenden Ingenieurverträgen anfallen können, sind ebenfalls zu übernehmen.

Die Übernahme hat in der Weise zu erfolgen, dass die der Gemeinde entstandenen Honorarkosten einschließlich der Nebenkosten und der zusätzlichen Kosten durch Abzug vom Sicherheitsbetrag (§ 1 Abs. 3) mittelbar gegenüber dem Planungsbüro beglichen werden.

- (2) Die Honorarkosten sind von dem Vorhabenträger – soweit sie von der Gemeinde anerkannt sind – auch zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung des Planungsbüros herausstellt, dass das Bauleitplanungsverfahren nicht fortgeführt wird.

§ 8

Leistung der Gemeinde

- (1) Die Verwaltung des Amtes Büchen informiert den Vorhabenträger, wenn er daran interessiert ist, über den Stand der Vertragserfüllung des Planungsbüros und ggf. über den jeweiligen Verfahrensstand.
- (2) Im Falle einer willkürlichen Einstellung der Bauleitplanverfahren ist der Vorhabenträger berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die bisher entstandenen Planungskosten werden dem Vertragspartner erstattet.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Leistungsannahme und Rechnungsprüfung die Sorgfalt anzulegen, die sie bei Vergaben unter eigener Kostentragung anwendet. Sie wird die ihr vertraglich gegebenen Möglichkeiten zum Erreichen einer vollen Leistungserbringung nutzen.

§ 9

Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Honorarkosten, angefallenen Nebenkosten und sonstigen angefallenen Kosten gemäß dem noch abzuschließenden Ingenieurvertrag sind jeweils an das jeweilige Planungsbüro binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen zu leisten.

- (2) Die Zahlung erfolgt nach Leistungsabnahme und Rechnungsprüfung durch das Amt Büchen – Fachbereich 4 -, von der hinterlegten Sicherheitssumme.

§ 10

Auswirkungen von Leistungsstörungen im Verhältnis Gemeinde/Planungsbüro

- (1) Ist die Leistungserbringung des Planungsbüros gegenüber der Gemeinde nicht ordnungsgemäß erfolgt, so ergeht eine Zahlung nur in einer Höhe, die dem Wert der erbrachten Leistung entspricht. Eine ordnungsgemäße Leistung liegt vor, wenn die Gemeinde die eingereichten Unterlagen ohne weitere Überarbeitung dem weiteren Verfahren zugrunde legen kann. Der Vorhabenträger ist insoweit berechtigt, die beim Amt Büchen – Fachbereich 4 – befindlichen Planunterlagen einzusehen.
- (2) Verlangt das Planungsbüro weiteres Entgelt, stimmt die Gemeinde die weitere Behandlung mit dem Vorhabenträger ab.
Wird die Gemeinde im Streitfall zur Zahlung von weiterem Entgelt verpflichtet und hat der Vorhabenträger der Weigerung der Gemeinde, Zahlungen zu leisten, zugestimmt, übernimmt der Vorhabenträger diese Zahlungsverpflichtung einschließlich etwaiger Prozesskosten.
- (3) Gegenüber einer Zahlungsaufforderung der Gemeinde besteht kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere ist eine Berufung auf eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung des Planungsbüros ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben etwaige Rückforderungsansprüche.

§ 11

Abtretung

Sollte der Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Planungsbüro ganz oder zum Teil aufgelöst bzw. rückabgewickelt werden, so werden, soweit hinsichtlich der Honorarkosten Rückforderungsansprüche bestehen, diese an den Vorhabenträger abgetreten. Weitere Voraussetzung einer Abtretung ist, dass der Vorhabenträger Zahlungen in entsprechender Höhe an das Planungsbüro geleistet hat.

§ 12

Kündigungsrecht

- (1) In dem noch abzuschließenden Ingenieurvertrag zwischen der Gemeinde und den Planungsbüros wird der Leistungsumfang vereinbart.
Aus wichtigem Grund kann die Gemeinde die Auftragsvergabe kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Leistungsumfang nicht erbracht wird.

- (2) Der Vorhabenträger kann diesen Vertrag kündigen, wenn die Leistungserbringung der Planungsbüros gemäß dem abzuschließenden Ingenieurvertrag gegenüber der Gemeinde aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht wird. Ein Verschulden des Planungsbüros hat die Gemeinde nicht zu vertreten.
- (3) Der Vorhabenträger bleibt allerdings zur Zahlung verpflichtet, wenn die Gesamtleistung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig erbracht wird.

§ 13 Entschädigungen

- (1) Sollte die in Absatz 1 der Präambel genannte Planung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, keine Rechtskraft erlangen, werden bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde ausgeschlossen. Auf die Erhebung solcher Entschädigungsansprüche verzichtet der Vorhabenträger auch schon jetzt unwiderruflich. Die Gemeinde nimmt diesen Verzicht an.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht für den Fall, dass die Gemeinde die Rechtskraft-erlangung der in Absatz 1 der Präambel genannten Planung aus Gründen verhindert, die planungsrechtlich nicht oder nur schwerlich vertretbar sind. Für diesen Fall trägt die Gemeinde die für die Planung entstandenen nachgewiesenen Kosten. Weitergehende Ersatzansprüche, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

§ 14 Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde einem anderen weiterzugeben bzw. zu übertragen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern weiterzugeben. Er wird diese außerdem verpflichten, die von dem Vorhabenträger im Rahmen einer solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabe-Verpflichtung weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich schriftlich aus dieser Haftung entlässt.
- (3) Die nach vorstehenden Regelungen notwendigen schriftlichen Zustimmungen der Gemeinde sind nur rechtswirksam, wenn sie mit einer Unterschrift (Bürgermeister) unter Beifügung eines entsprechenden Protokollauszugs der Gemeindevertretersitzung versehen sind.

§ 15

Urheberrecht

Durch die Zahlung der Vertragskosten erwirbt der Vorhabenträger keinen Anspruch auf Übergabe bzw. Herausgabe der Planunterlagen. Des Weiteren beansprucht der Vorhabenträger durch die Zahlung der Vertragskosten keine Rechte nach dem Urheberrecht.

Unabhängig erhält der Vorhabenträger Planunterlagen nach Bedarf auf eigene Kosten.

§ 16

Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder – Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten sowohl der Vorhabenträger als auch die Gemeinde.
- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn im Bearbeitungsverlauf erkannt wird,
 - dass eine Umsetzung des Zieles nicht mehr gewährleistet ist,
 - dass die in § 1 Abs. 3 genannte Sicherheitssumme nicht hinterlegt wird,
 - dass Festsetzungen im naturschutzrechtlichen Ausgleich verlangt werden, die wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sind.

Alle bis dahin entstandenen Kosten trägt der Vorhabenträger.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Vertragsteile berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke erhalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Erfüllung des Vertrages notwendige Regelungen geht. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).

(2) Falls der Vertrag deutschen oder europäischen rechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen sollte, werden die Parteien nach Maßgabe dieses Paragraphen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag an die jeweils geltenden nationalen oder europäischen Bestimmungen anpassen.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerkes niedergelegten Zielsetzung und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung von Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Die Parteien sind verpflichtet, sich in Verhandlungen um eine derartige Regelung ernstlich zu bemühen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

21516 Müssen, _____

21516 Müssen, den _____

Vorhabenträger

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister

.....

Detlef Dehr

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

10.12.2019

Beratung:

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: "Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin", hier: Aufstellungsbeschluss, öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Im Rahmen der Bebauung der Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. 11 wurden damit verbundene Pflanzmaßnahmen im Bereich des Lärmschutzwalles nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Dies wurde von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei einem Ortstermin bemängelt. In Abstimmung mit der UNB wurde vereinbart, dass die Pflanzgebote im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes geändert bzw. angepasst werden könnten. Hierzu ist dann ein weiterer Ausgleich in einer Größenordnung von ca. 300 m² erforderlich, der an externer Stelle, außerhalb des Plangeltungsbereiches, umgesetzt werden könnte. Die Kosten hierfür sind von den jeweils betroffenen Grundstückseigentümern zu tragen.

Weiterhin sind im Bebauungsplan Nr. 11 Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Parkfläche festgesetzt.

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen hat sich herausgestellt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten 8 Baumpflanzungen an den vorgesehenen Standorten weitestgehend nicht umgesetzt werden können. Begründet ist dies durch die Lage der Rohrleitungsführung der Oberflächenentwässerung der Parkplätze. Diese konnten aus technischen Gründen nicht anderweitig verlegt werden.

Im Bereich der öffentlichen Parkfläche können lediglich 4 Baumpflanzungen umgesetzt werden. Die verbleibenden Baumpflanzungen sollen an externer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet: „Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin“ wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 gem. § 13 BauGB aufgestellt. Planungsziel ist die Änderung des Teil B Textes hinsichtlich der im Ursprungsplan festgesetzten Pflanzgebote für Bäume im Bereich der öffentlichen Parkfläche sowie der Wallbepflanzung.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änd. des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: „Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Müssen

für das Gebiet: „Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin“

Für das Gebiet: „Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin“ wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 aufgestellt.

Inhalt dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung ist die Änderung des Teil B - Textes Nr. 5 bezüglich der Grünordnerischen Belange gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

Anpflanzung von Straßenbäumen

Im Ursprungsplan sind in der Planzeichnung Anpflanzgebote für 8 Bäume im Bereich der Öffentlichen Parkfläche festgesetzt. Diese konnten im Rahmen der Erschließungsplanung nicht an den vorgesehenen Standorten umgesetzt werden. Begründet wird dies durch die Lage der Rohrleitung für die Oberflächenentwässerung und die Lage des Rigolen-Systems zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Diese konnten aus technischen Gründen nicht anderweitig verlegt werden. Die Entwässerungsleitung darf nicht mit Bäumen bepflanzt werden.

Daher sollen die Anpflanzgebote für Bäume auf 4 Bäume im Plangeltungsbereich begrenzt werden.

Der Teil B – Text wird dahingehend unter Nr. 5 Punkt 5.10 Anpflanzung von Straßenbäumen geändert.

Die Gemeinde wird weitere Baumpflanzungen planextern an geeigneter Stelle im Gemeindegebiet vornehmen.

(wird ergänzt, nach Abstimmung von geeigneten Standorten)

Es sind Baumarten gemäß Fachbeitrag zur Eingriffsregelung zum Bebauungsplan Nr. 11, Pkt. 6.2 zu verwenden.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Weiterhin ist im Bebauungsplan Nr. 11 ein Wall in einer Größe von 7 m Breite und 2 m Höhe festgesetzt. Dieser soll flächenhaft und dicht mit standort- gebietsheimischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die Bepflanzung des Walls im privaten Bereich zu den angrenzenden Wohnbauflächen schwer umzusetzen bzw. zu regeln ist. Daher wird diese textliche Festsetzung dahingehend geändert, dass die Festsetzung nur im öffentlichen Bereich des Walls, angrenzend zu der öffentlichen Parkfläche zwingend gilt.

Der Teil B – Text wird unter Nr. 5 Punkt 5.20 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dahingehend geändert.

Für den Wegfall der Festsetzung für Anpflanzungen im privaten Wallbereich wird ein zusätzlicher Ausgleich in einer Größe von ca. 300 m² erforderlich. Dieser wird an planexterner Stelle im Gemeindegebiet umgesetzt.

(wird ergänzt, nach Abstimmung evtl. Streuobstwiese)

Es sind standortheimische Gehölzarten gemäß Fachbeitrag zur Eingriffsregelung zum Bebauungsplan Nr. 11, Pkt. 6.2 zu verwenden.

Private und öffentliche Grünflächen

Im Bebauungsplan Nr.11 ist festgesetzt, dass die privaten Grünflächen als offene Vegetationsflächen zu erhalten sowie als Gras- und Krautsaum zu entwickeln und extensiv durch eine Mahd im Jahr zu pflegen sind. Diese Festsetzung soll dahingehend geändert werden, dass diese auf die zur östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches beschränkt wird der als Schutzstreifen zu den Gehölzbeständen des angrenzenden Knicks sowie der bestehenden Weißdornhecke dient.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Müssen.

Diese Bebauungsplanänderung, wird im vereinfachten Verfahren, gem. § 13 BauGB aufgestellt. Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, daher entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.

Müssen, den

gez.
Detlef Dehr
(Bürgermeister)

Satzung der Gemeinde Müssen über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: „Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin“



Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: „Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin“ bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B - TEXT

5. Grünordnerische Belange (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.10 Anpflanzung von Straßenbäumen

Im Bereich der öffentlichen Parkfläche sind mindestens 4 hochstämmige Laubbäume in einer Mindestqualität Hochstamm, 3-mal verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen. Im Kronenbereich der Bäume ist jeweils eine mindestens 10 m² große Pflanzfläche von Versiegelungen frei zu halten und zu begrünen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist frühzeitig für Ersatz zu sorgen. Geeignete Baumarten sind: Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Hainbuche, Stiel-Eiche. Weitere 5 hochstämmige Laubbäume sind mit den vorgenannten Maßgaben außerhalb des Plangeltungsbereiches im Gemeindegebiet an geeigneten Stellen zu pflanzen.

5.20 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Angrenzende Wallbepflanzung zur öffentlichen Parkfläche

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist nach Maßgabe des Fachbeitrages zur Eingriffsregelung zum Bebauungsplan Nr. 11 eine flächenhafte und dichte Bepflanzung aus standort- und gebietsheimischen Laubgehölzen anzulegen, durch eine fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind mit Pflanzabständen von 1,0 x 1,0 m zu setzen.

Angrenzende Wallbepflanzung zum allgemeinen Wohngebiet

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollten nach Möglichkeit ebenfalls nach Maßgabe des Fachbeitrages zur Eingriffsregelung zum Bebauungsplan Nr. 11 angelegt werden.

Heckenbepflanzung entlang der Büchener Straße

Entlang der Büchener Straße ist eine einreihige Heckenpflanzung aus standort- und gebietsheimischen Laubgehölzen anzulegen, durch eine fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

5.30 Private und öffentliche Grünflächen

Die in der Planzeichnung festgesetzte private Grünfläche zur östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches sowie die öffentlichen Grünflächen sind als offene Vegetationsflächen zu erhalten sowie als Gras- und Krautsaum zu entwickeln und extensiv durch eine Mahd im Jahr zu pflegen. Sie sind von jeglichen baulichen Anlagen und Versiegelungen frei zu halten. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie das Ablagern von Garten- und sonstigen Abfällen ist unzulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungplanes, Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Müssen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am erfolgt.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgesehen.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten: montags-freitags, außer mittwochs, von 8:00-12:00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14:30-17:30 Uhr sowie nach telef. Vereinbarung, nach § 3 Abs. 2 i. V. mit §13 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-buechen.eu ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 13 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Müssen, den
(L.S.)
gez.
Detlef Dehr
Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten: montags-freitags, außer mittwochs, von 8:00-12:00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14:30-17:30 Uhr sowie nach telef. Vereinbarung, nach § 3 Abs. 2 i. V. mit §13 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 4a Abs. 3 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-buechen.eu ins Internet eingestellt.
9. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Müssen, den
(L.S.)
gez.
Detlef Dehr
Bürgermeister
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Müssen, den
(L.S.)
gez.
Detlef Dehr
Bürgermeister
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Müssen, den
(L.S.)
gez.
Detlef Dehr
Bürgermeister

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

10.12.2019

Beratung:

Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden sind teilweise veraltet und entsprechen nicht mehr der derzeitigen Rechtsprechung. Dies wird zum Anlass genommen, die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden zu überarbeiten und auf Amtsebene weitestgehend zu vereinheitlichen.

Gemäß der Rechtsprechung darf die Reinigungspflicht nicht pauschal auf die Anwohner übertragen werden. Es muss eine Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Straßen stattfinden. Dabei ist zum Beispiel zwischen Hauptdurchgangsstraßen und Anliegerstraßen mit geringer Fahrtgeschwindigkeit (30kmh Zonen) zu unterscheiden.

Die Übertragung des Winterdienstes auf Anwohner für die Fahrbahnen ist nicht mehr zulässig. Dies darf lediglich für die Geh- und Radwege, begehbaren Seitenstreifen und auf gänzlich ausgebauten Straßen (dort nur 1,50m breit) geschehen.

Vorgenannte Ausführungen sind in den vorliegenden Entwurf der Straßenreinigungssatzung eingearbeitet. Dabei werden die K73 (Grabauer Straße/Büchener Straße sowie die K29 (Louisenhof/Schwarzenbeker Straße/Bergstraße) als Hauptverbindungsstraßen angesehen. Hierbei handelt es sich um Verbindungsstraßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, die über das „dörfliche Maß“ hinausgehen, da grad im zu Berufsverkehrszeiten der überörtliche Verkehr diese Wege nutzt.

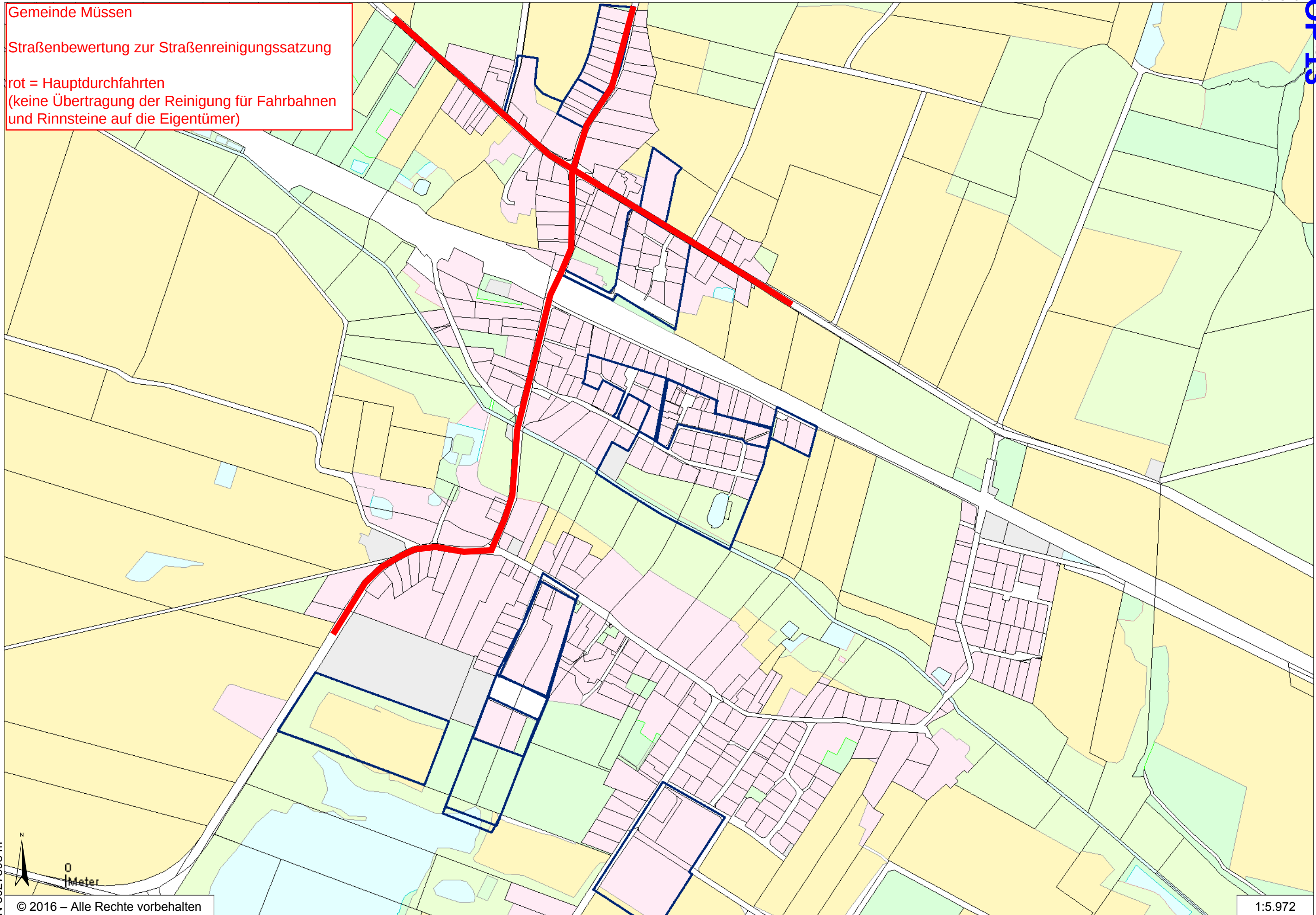
Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Müssen in der vorliegenden Form.

Gemeinde Müssen

Straßenbewertung zur Straßenreinigungssatzung

rot = Hauptdurchfahrten
(keine Übertragung der Reinigung für Fahrbahnen
und Rinnsteine auf die Eigentümer)



Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Müssen vom 10.12.2019 (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom 10.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung. Dies gilt nicht, soweit die Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung anderen übertragen ist.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den gesamten Straßenkörper der öffentlichen Straßen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des StrWG.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst
 - a) die Pflicht zur Säuberung des gesamten Straßenkörpers der öffentlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung,
 - b) die Schneeräumpflicht auf den Fahrbahnen
 - c) die Schneeräumpflicht auf den Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen,
 - d) bei Glatteis das Bestreuen der Fußgängerüberwege sowie der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist,
 - e) bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (2) Die Reinigungspflicht nach Abs. 1 a) umfasst die Reinigung des gesamten Straßenkörpers nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung. Dabei sind sämtliche Verunreinigungen, Abfälle geringen Umfangs, Laub, Zweige und Äste, wildwachsende Kräuter sowie Gräser zu beseitigen. Abweichend von Satz 2 sind wildwachsende Kräuter und Gräser nicht von den begrünten Seitenstreifen, sondern nur von Geh- und Radwegen sowie aus den Rinnsteinen zu

entfernen, die Grünpflege und der Rückschnitt der Seitenstreifen verbleibt bei der Gemeinde.

Gräben sind von Abfällen und Verunreinigungen – insbesondere durch Laub – frei zu halten. Sämtlicher Kehricht sowie Grünabfälle sind nach Beendigung des Reinigungsvorgangs unverzüglich durch die reinigungspflichtige Person zu entsorgen.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Die Verwendung von Herbiziden ist, auch wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sind, nicht gestattet.

- (3) Die Schneeräumpflicht nach Abs. 1 b) umfasst die Pflicht, die Fahrbahnen von Schnee und Eis zu befreien. Die Straßen sind hierbei im Hinblick auf ihre Bedeutung für den öffentlichen Verkehr zu bewerten und in der sich daraus ergebenden Rangfolge zu räumen.
- (4) Die Schneeräumpflicht nach Abs. 1 c) umfasst die Pflicht, Geh- und Radwege sowie gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege unter Schonung des Untergrunds von Schnee und Eis zu befreien. Dabei soll ein schneefreier Weg von mindestens 1 m Breite freigeräumt werden.
Schnee und Eis sind zwischen Fahrbahn und Gehweg bzw. begehbarem Seitenstreifen so abzulagern, dass weder Fußgänger/innen noch der Straßenverkehr dadurch gefährdet werden. Es ist untersagt, Schnee und Eis von den Grundstücken in den Straßenkörper zu räumen.
- (5) Die Streupflicht nach Abs. 1 d) umfasst die Pflicht, Glatteis auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen sowie auf Fußgängerüberwegen mit abstumpfenden Stoffen zu unterbinden. Einzusetzen sind vorrangig Sand, feine Asche, Split oder Granulat. Handelsübliche Auftaustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn
 - a) durch abstumpfende Mittel aufgrund besonderer Witterungsbedingungen (z.B. Eisregen) keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann oder
 - b) die Beschaffenheit der zu streuenden Örtlichkeit es aus Gefahrenabwehrgründen gebietet (z.B. steile Wegstrecken, Treppen, Rampen, Brückenaufgänge und –abgänge).Entsprechende gilt für die Streupflicht nach Abs. 1 e).
- (6) Schnee und Glatteis sind in der Zeit zwischen 7 und 20 Uhr unverzüglich nach Entstehung zu räumen bzw. abzustreuen. In der Zeit zwischen 20 und 1 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandenes Glatteis sind vor 7 Uhr zu beseitigen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten die dort normierten Pflichten samstags ab bzw. bis 8 Uhr und sonn- und feiertags ab bzw. bis 9 Uhr.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und frei zu halten.
- (8) Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflichten nach § 2 Abs. 1 a), c) und e) werden auf die Eigentümerinnen und die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Reinigungspflicht für die Anliegerin bzw. den Anlieger erstreckt sich auf den gesamten Straßenkörper bis zur Hälfte der Fahrbahn.

Abweichend hiervon erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Straßenkörper über die Hälfte der Fahrbahn hinaus, wenn lediglich auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige Anliegerin oder ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden sind.

Die Reinigungspflicht für öffentliche Plätze sowie für stark frequentierte Bushaltestellen, welche durch Wartestellenhäuschen oder erhöhte Bordsteine charakterisiert sind, verbleibt bei der Gemeinde.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine nach § 2 Abs. 1 a) für die in Anlage 1 bezeichneten Straßen bzw. Straßenabschnitte nicht auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragen, sondern verbleibt bei der Gemeinde. Dies gilt nicht für Stichstraßen bzw. Seitenarme der in Anlage 1 genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte, sondern nur für die Hauptdurchfahrten.

Anlage 1 ist Teil dieser Satzung.

- (3) Abweichend von Absatz 1 trifft die Reinigungspflicht anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers
- a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbrauchberechtigte oder den Nießbrauchberechtigten,
 - c) die in sonstiger Form zu dinglichen Nutzung des Grundstücks berechtigten Personen.

- (4) Abweichend von Absatz 1 sind bei Hinterliegergrundstücken die Eigentümer und Eigentümer des hinterliegenden Grundstücks reinigungspflichtig für den Bereich der Einmündung der Zuwegung auf die öffentliche Straße bis zur Mitte der Fahrbahn sowie in vollem Umfang für die als öffentliche Erschließungsstraße gewidmete Zuwegung.

Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (5) Abweichend von Absatz 1 sind für öffentliche Zuwegungen zu Reihenhäusern die Eigentümerinnen und Eigentümer der Reihenhäuser jeweils über die Frontlänge ihrer Grundstücke und die gesamte Breite der Zuwegung reinigungspflichtig.

- (6) Ist die zur Straßenreinigung verpflichtete Person nicht in der Lage, die Reinigungspflicht zu erfüllen, so hat sie eine dritte Person mit der Reinigung zu beauftragen. Unbeschadet hiervon haftet die nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtete Person für die Erfüllung der Reinigungspflicht sowie für Schäden, die aus einer Nichterfüllung der Pflicht resultieren.

- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag der zur Reinigung verpflichteten Personen der Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte zustimmen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der

Regelung dieser Satzung reduziert werden kann.

Die Zustimmung setzt voraus, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten nachgewiesen wird und gilt nur solange, wie diese Versicherung besteht. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle der Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte haftet nicht die ursprünglich reinigungspflichtige Person, sondern der oder die Dritte für die Erfüllung der Reinigungspflicht.

§ 4

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Ein Grundstück gilt als anliegendes Grundstück in Bezug auf all die öffentlichen Straßen, an deren Straßenkörper es heranreicht. Ein Grundstück gilt auch dann als anliegendes Grundstück, wenn es vom Straßenkörper der öffentlichen Straße lediglich durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weniger als 10 Meter breit ist und keiner eigenständigen Nutzung dient. Ein eigenständiger Nutzungszweck ist nicht schon durch Rabatten, Gräben, Knicks oder ähnliches gegeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Straßenreinigungssatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Müssen, den

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister
Detlef Dehr

-Siegel-

Anlage 1

In den Hauptdurchfahrten (nicht Seitenarme/Stichstraßen/Sackgassen) der folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitte verbleibt die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und die Rinnsteine bei der Gemeinde Müssen (vgl. § 3 Abs. 2):

Bergstraße

Büchener Straße

Grabauer Straße

Louisenhof

Schwarzenbeker Straße

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Nadine Frömter

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

10.12.2019

Beratung:

Teilmitgliedschaft im Schulverband Büchen

Die Gemeinde Müssen ist Mitglied im Schulverband Müssen. Der Schulverband Müssen ist Schulträger für die Grundschule Müssen. Damit haben die Einwohner der Gemeinde Müssen eine Möglichkeit für die Beschulung ihrer Kinder in der Grundschule Müssen.

Für die weiterführenden Schulen hat die Gemeinde Müssen keine entsprechenden Mitgliedschaften oder Vereinbarungen. Die Einwohner der Gemeinde haben daher für die Sekundarstufe I und II kein Anrecht in einer weiterführenden Schule aufgenommen zu werden. Dieses wird insbesondere dann problematisch, wenn die weiterführenden Schulen in unmittelbarer Nähe aufgrund der steigenden Schülerzahlen weniger Gastschüler aufnehmen.

Der Schulverband Büchen hat in der neu erarbeiteten Schulentwicklungsplanung die steigenden Schülerzahlen der Schulverbandsgemeinden des Schulverbandes Büchen betrachtet. Die Friedegart-Belusa-Gemeinschaftsschule ist in der Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2017/18 auf 130 Schülerinnen und Schüler in der Aufnahmekapazität begrenzt. Aufgrund der steigenden Schülerzahlen der eigenen Schüler aus dem Schulverband Büchen werden die zur Verfügung stehenden Plätze für Gastschüler geringer. Da laut Schulkonferenzbeschluss über die Aufnahme von Gastschülern durch ein Losverfahren entschieden wird, wird zusätzlich die Wahrscheinlichkeit einer Aufnahme von Nichtschulverbandskindern geringer. Daher bietet der Schulverband Büchen den Gemeinden Müssen und Schulendorf eine Teilmitgliedschaft für die Sekundarstufen I und II an.

Hierzu würde die Schulverbandsumlageberechnung umgestellt werden müssen. Es würde eine Aufteilung der Kosten in Grundschule und Gemeinschaftsschule erfolgen. Die Gemeinde Müssen würde für den Grundschulteil keine Umlagebeteiligung erhalten.

Anliegend ist eine Beispielberechnung beigelegt.

Die Gemeinschaftsschule wird derzeit von 43 Schülerinnen und Schülern aus Müssen besucht. Für diese Schüler wurden in diesem Jahr Gastschulkostenbeiträge in Höhe von 78.665,92 € fällig.

Die Teilmitgliedschaft für die Gemeinde Müssen im Schulverband Büchen für die Sekundarstufe I und II wäre entsprechend der vorliegenden Berechnungen in Höhe von 114.276,14 € zu tragen. Das bedeutet Mehrkosten für die Gemeinde Müssen in Höhe 35.610,22 € oder ca. 828,15 € pro Schüler.

Durch die Teilmitgliedschaft hätten die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Müssen ein Anrecht auf Aufnahme an der Friedegart-Belusa-Gemeinschaftsschule.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Müssen beschließt, die Teilmitgliedschaft im Schulverband Büchen für die Sekundarstufe I und II.

Berechnung der Schulumlage Schulverband Büchen Haushaltsjahr 2020
Gemeinschaftsschule
Mischung 50 % Schülerzahlen und 50 % Finanzkraft

Gemeinden	Schülerzahlen				Finanzkraft gem. FAG von September 2019			Schulumlage insgesamt	in 2019 zu zahlende Schulkostenbeiträge für Gastschüler	Mehrkosten
	Schülerzahl nach Schulstatistik vom Septemehr 2019 (§ 12 Abs. 2 Verbandssatzung)	%	Schullasten gem. Sp. 3		Finanzkraft	Finanzkraft	Schullasten gem. Sp.10			
1	2	3	4		5	6	7	8		
Besenthal	1,00	0,1808	1.312,33 €		96.425,85 €	0,589	4.276,83 €	5.589,17 €		
Bröthen	13,00	2,3508	17.060,33 €		369.111,71 €	2,256	16.371,44 €	33.431,77 €		
Büchen	279,00	50,4521	366.141,00 €		6.844.776,76 €	41,833	303.590,54 €	669.731,53 €		
Fitzen	18,00	3,2550	23.622,00 €		407.766,64 €	2,492	18.085,92 €	41.707,92 €		
Gudow	42,00	7,5949	55.118,00 €		1.837.938,64 €	11,233	81.519,21 €	136.637,21 €		
Güster	23,00	4,1591	30.183,67 €		1.584.939,85 €	9,687	70.297,80 €	100.481,47 €		
Klein Pampau	24,00	4,3400	31.496,00 €		736.904,12 €	4,504	32.684,36 €	64.180,36 €		
Langenlehsten	6,00	1,0850	7.874,00 €		177.760,75 €	1,086	7.884,33 €	15.758,33 €		
Roseburg	15,00	2,7125	19.685,00 €		643.385,77 €	3,932	28.536,48 €	48.221,48 €		
Siebeneichen	18,00	3,2550	23.622,00 €		307.832,09 €	1,881	13.653,46 €	37.275,46 €		
Tramm	12,00	2,1700	15.748,00 €		422.771,66 €	2,584	18.751,45 €	34.499,45 €		
Witzeze	45,00	8,1374	59.055,00 €		994.802,69 €	6,080	44.123,09 €	103.178,09 €		
Göttin	2,00	0,3617	2.624,67 €		81.544,47 €	0,498	3.616,79 €	6.241,46 €		
Müssen	43,00	7,7758	56.430,33 €		1.304.196,20 €	7,971	57.845,81 €	114.276,14 €	78.665,92 €	35.610,22 €
Schulendorf	12,00	2,1700	15.748,00 €		551.991,84 €	3,374	24.482,83 €	40.230,83 €	21.953,28 €	18.277,55 €
Gesamt	553,00	100,00	725.720,33 €		16.362.149,04 €	100,00	725.720,33 €	1.451.440,65 €		

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Nadine Frömter

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

10.12.2019

Beratung:

Benutzungsentgelte am Bahnhof Müssen

Die Gemeinde Müssen möchte an ihrem Park+Ride-Parkplatz am Bahnhof Müssen eine Entgeltspflicht einführen. Die Benutzungsordnung wurde hierzu am 20.12.2018 unterzeichnet.

Aufgrund der zusätzlichen Einführung von Entgelttatbeständen für 14 Tage und 6 Monate muss die anliegende neue Benutzungs- und Entgeltordnung neu beschlossen werden.

Der Parkscheinautomat, der gegen EC- und Kreditkartenzahlung Parkscheine ausgibt, ist bestellt. Der Automat wird Parkscheine für die folgende Staffelung ausgeben:

1 Stunde	0,50 €
1 Tag (24 Stunden)	2,00 €
5 Tage	7,00 €
14 Tage	14,00 €
1 Monat	20,00 €

Der Bürgerservice in Büchen gibt die Dauerparkkarten für ein Jahr oder 6 Monate aus.

Zusätzlich wurde in der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung unter Punkt 6.4 eine Erstattungsregelung bei vorzeitiger Rückgabe von Dauerparkberechtigungen eingefügt. Diese besagt, dass bei einer vorzeitigen Auflösung der Nutzungsvereinbarung die Dauervergünstigung entfällt und die Abrechnung für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif vorgenommen wird. Diese Regelung entspricht der Regelung der Gemeinde Büchen.

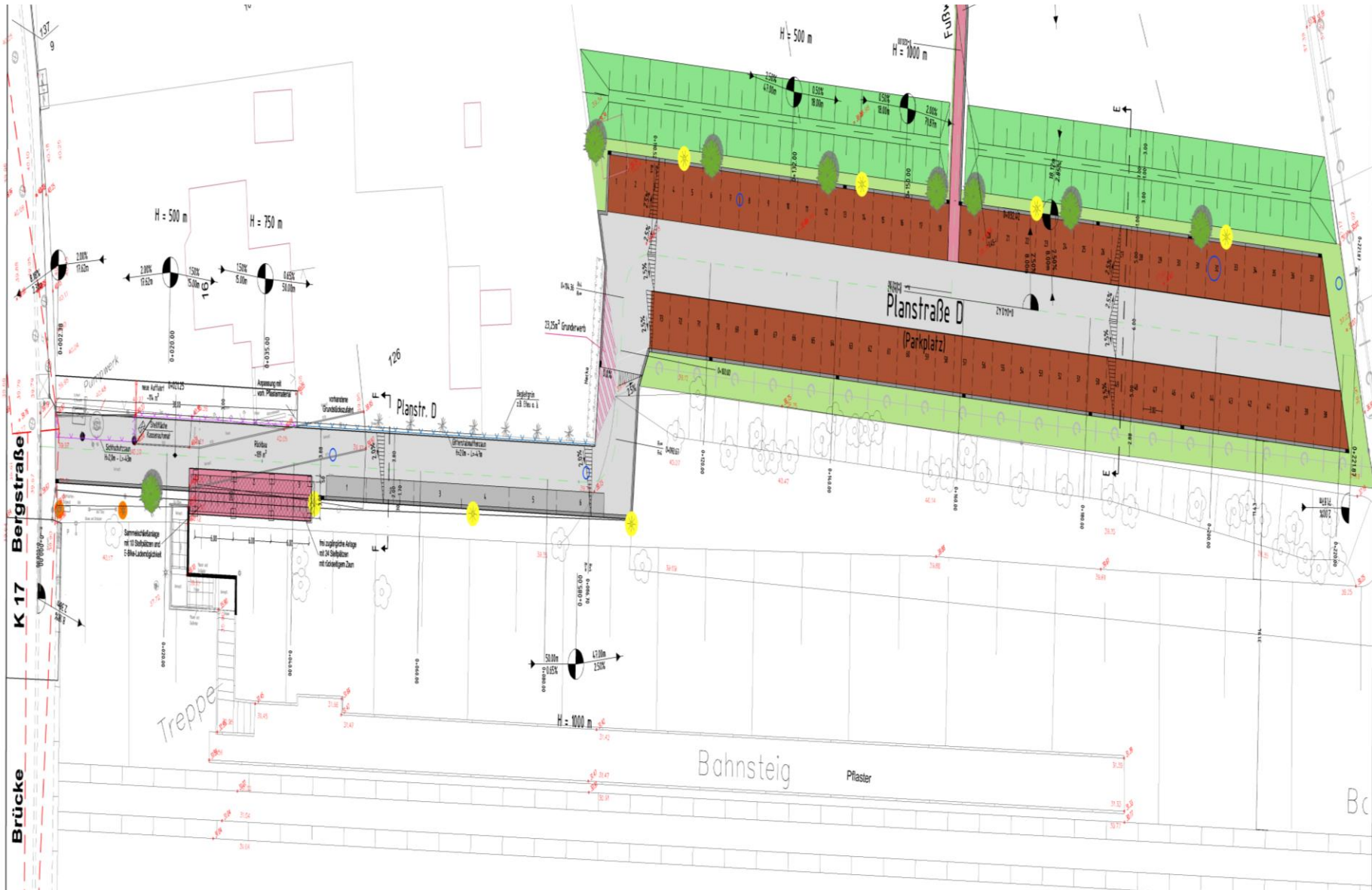
Der Drittanbieter Easypark richtet derzeit die Parkzone ein und wird entsprechende Hinweisschilder für den Bahnhof zur Verfügung stellen. Über den Drittanbieter sind

für alle Entgelttatbestände, die auch am Automaten abgedeckt sind,
Parkberechtigungen verfügbar.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Müssen beschließt, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Park+Ride-Anlage (P+R) an der Straße „Parkstraße“ am Bahnhof Müssen in der vorliegenden Fassung.

TOP 15





Gemeinde Müssen Der Bürgermeister

Nutzungsvereinbarung für die P+R Anlage in der Parkstraße am Bahnhof Müssen

Die Gemeinde Müssen (Betreiberin) gestattet über das Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Frau/Herrn/Divers	_____	Vom Nutzer auszufüllen
Wohnhaft in	_____	
Telefon	_____	
Nutzung ab	_____	Vom Betreiber auszufüllen
Nutzung bis	_____	

das Abstellen und Parken eines zugelassenen Personenkraftwagens oder Kraftrads auf den dafür markierten Flächen in der oben genannten P+R Anlage.

Änderungen bei den o. g. Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Nutzer¹ hat die Parkplatzfläche schonend und sachgemäß zu verwenden.
Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die abgestellten Fahrzeuge sollen verkehrsüblich gesichert sein.

Die Benutzungsordnung für die Park+Ride-Anlage am Bahnhof Müssen wird anerkannt.
Die/Der Obengenannte¹ bestätigt hiermit den Empfang von einer Dauerparkkarte für die P+R Anlagen am Bahnhof Müssen.

Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nach § 543 BGB durch jede Vertragspartei möglich. Ordentliche Kündigungen richten sich nach § 573 ff BGB.

Bei Kündigung kann eine Erstattung der Gebühren erfolgen. Diese Erstattung wird auf volle Monate berechnet.

Bei vorzeitiger Auflösung der Nutzungsvereinbarung entfällt die Dauervergünstigung und die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif gemäß 6.1. der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Park+Ride-Anlage an der Straße „Parkstraße“ am Bahnhof Müssen.

Dauer der Nutzungsvereinbarung

- ☐ 1 Jahr 200 Euro (in Worten: zweihundert)
- ☐ 6 Monate 110 Euro (in Worten: einhundertzehn)

Für Kennzeichen 1: _____

Für Kennzeichen 2: _____

Bei einer Jahresvereinbarung:

- ☐ Jahresbetrag 200,-€ ☐ Vierteljährliche Rate á 50,-€

Eine Einzugsermächtigung wurde erteilt. Der Betrag wird abgebucht.

Wenn das Einziehen der Lastschrift nach zweifachem Versuch nicht erfolgreich ist, erlischt die Gültigkeit der Dauerparkkarte.

Hiermit stimme ich der Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Ausgabe der Dauerparkkarte und der Auswertung der Parkvorgänge am Bahnhof Müssen bis auf Widerruf zu.

Der Nutzerⁱ erhält eine Kopie der Nutzungsvereinbarung.

Büchen,

Nutzerⁱ

Gemeinde Büchen
i. A.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben und Dienstleistungen erheben, speichern und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend Ihrer von uns erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten finden Sie auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Büchen www.buechen.de unter „Information / Datenschutz“.

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0
Fax: 0 41 55 80 09-999
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

ⁱ Angeschrieben sind alle drei Geschlechtergruppen



Gemeinde Müssen **Der Bürgermeister**

Benutzungs- und Entgeltordnung für die **Park+Ride-Anlage (P+R)** **An der Straße „Parkstraße“** **am Bahnhof Müssen**

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage wird von der Gemeinde Müssen (Betreiberin) über das Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen betrieben. Die Gemeinde Müssen stellt diese Anlage der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Anlage dient ausschließlich dem Abstellen und Parken von zugelassenen Personenkraftwagen und Krafträdern auf den dafür markierten Flächen. Für die Benutzung der Parkplatzflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Erweiterung und Benutzung der besagten Parkplatzanlage besteht nicht. Dieses betrifft auch den Fall, dass die vorgehaltenen Parkplatzkapazitäten bereits ausgelastet sind.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Der Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erstreckt sich auf die Parkplatzanlage in der Parkstraße am Bahnhof Müssen.
- 2.2. Die genaue Lage der in Nummer 2.1 genannten Parkplatzanlage ist aus dem als Anlage 1 beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

3. Benutzungszeiten und Entgeltpflicht

- 3.1. Die Benutzung der in Ziffer 2 genannten Parkplatzanlage ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.
- 3.2. Für die Nutzung der Parkplatzfläche besteht von Montag bis Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- 3.3. Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkplatzflächen werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Das Entgelt wird auf diesen Flächen fällig mit dem Parken des Fahrzeugs. Die Parkplatzflächen sind mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet. Zusätzlich ist es möglich über ein digitales System (SMS/



Applikation) die Zahlung des Entgelts vorzunehmen. Die Nutzerⁱ eines Dauerparkausweises (Jahresticket) erfüllen Ihre Entgeltpflicht über die Zustimmung zum Einzug des Entgelts per Lastschrift.

- 3.4. Der Entgeltpflicht unterliegen die Fahrer und die Halterⁱ des auf der Parkplatzfläche abgestellten Kraftfahrzeugs. Bei Ausstellung eines Dauerparkausweises ist der Antragsteller Entgeltschuldner.

4. Benutzung der Parkplatzflächen

- 4.1. Die Benutzerⁱ sind verpflichtet, mit Beginn des Parkvorgangs einen Parkschein zu lösen. Der Parkschein ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe auszulegen.
- 4.2. Neben der unmittelbar vor Ort gegebenen Erlangung der Parkberechtigung besteht im Rahmen des frei verfügbaren Kontingents die Möglichkeit auf Antrag im Vorhinein einen entgeltpflichtigen Dauerparkausweis (Jahres- oder Halbjahresticket) zu erhalten. Ein Anspruch auf die Einräumung eines solchen Sonderparkrechts besteht nicht. Die Inhaberⁱ eines Dauerparkausweises sind nicht berechtigt, einen konkret zugewiesenen Parkplatz zu nutzen. Der Dauerparkausweis berechtigt für das Parken eines Fahrzeugs. Er wird jedoch für zwei Fahrzeugkennzeichen ausgestellt. Beide Kennzeichen müssen auf dem Dauerparkausweis durch die Betreiberin dokumentiert werden.
- 4.3. Zusätzlich zu den Möglichkeiten des LöSENS eines Parkscheins und der Erlangung einer Dauerparkberechtigung ist es möglich, über eine Applikation eines Drittanbieters (easy-park) eine Parkberechtigung zu erhalten.
- 4.4. Das Abstellen und Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Die Parkplatzanlagen dürfen nur im Rahmen des Nutzungszwecks benutzt werden. Unberechtigt parkende Fahrzeuge können durch die Betreiberin oder einen von Ihr beauftragten Dritten kostenpflichtig entfernt (i. d. R. Abschleppen bzw. Umsetzen) werden. Die Kosten für das Entfernen ist von dem Fahrerⁱ oder dem Kraftfahrzeughalterⁱ zu tragen.
- 4.5. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die Nutzerⁱ haben ihr Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkplatzflächen sind schonend und sachgemäß zu verwenden. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten der Nutzerⁱ beseitigt.
- 4.6. Auf dem Gelände der Parkplatzanlage gelten die Vorschriften der StVO und StVG in der jeweils gültigen Fassung.



- 4.7. Die Betreiberin ist berechtigt einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzernⁱ oder Benutzergruppen zuzuordnen. Der Betreiberin obliegt es einzelne Parkplätze oder die gesamte Anlage zu sperren. Sperrungen werden durch Aushang an den Parkplatzanlagen zur Kenntnis gegeben werden
- 4.8. Die Betreiberin ist auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, weitere Benutzungsregelungen aufzustellen, die durch Aushang an der Parkplatzanlage zur Kenntnis gegeben werden.

5. Haftung

- 5.1. Die Benutzung der Parkplatzanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.2. Die Parkplatzanlage ist unbewacht.
- 5.3. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei der Benutzung der Parkplatzfläche entstehen. Die Betreiberin haftet ebenfalls nicht für Entwendungen von Kraftfahrzeugen oder für den Einbruch in Kraftfahrzeuge.
- 5.4. Es ergibt sich kein Anspruch auf Ersatzräumlichkeit, wenn die Parkplatzanlage belegt ist.
- 5.5. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei etwaigen Störungen der Anlage.

6. Höhe des Entgelts

- 6.1. Für das Parken auf der Parkplatzfläche der Anlage 1 werden folgende Entgelte erhoben:

1 Stunde	0,50 €
1 Tag (24 Stunden)	2,00 €
5 Tage	7,00 €
14 Tage	14,00 €
1 Monat	20,00 €
6 Monate	110,00 €
1 Jahr	200,00 €

- 6.2. Stellt die Betreiberin fest, dass ohne Parkberechtigung geparkt wird, so ist pro angefangenen Tag ein Entgelt in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
- 6.3. Anträge auf Ausstellung einer Dauerparkberechtigung (1 Jahr oder 6 Monate) sowie auf Verlängerung einer Dauerparkberechtigung sind schriftlich an die Betreiberin zu stellen.
- 6.4. Bei vorzeitiger Auflösung der Nutzungsvereinbarung entfällt die Dauervergünstigung und die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif gemäß 6.1..



6.5. In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

7. Entgeltfälligkeit

- 7.1. Die Benutzerⁱ sind verpflichtet, mit Beginn des Parkvorgangs einen Parkschein zu lösen.
- 7.2. Das Entgelt für einen Dauerparkausweis entsteht mit Abschluss einer Benutzungsvereinbarung mit der Betreiberin und der Bereitstellung eines Dauerparkausweises. Das Entgelt wird im Voraus fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Es kann in vierteljährigen Raten zu je 50 € oder in einem Gesamtbetrag beglichen werden.
- 7.3. Sollte beim Einzug des Entgeltes die Lastschrift auch nach zweimaligem Versuch nicht einlösbar sein, verliert der Dauerparkausweis seine Gültigkeit.

8. Sonstige Vorschriften

- 8.1. Ein Aufenthalt auf der Parkplatzanlage, der nicht dem Zwecke des Parkens oder Abholens eines Fahrzeuges dient, ist grundsätzlich untersagt.
- 8.2. Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die Parkplatzanlage oder im Umfeld der Anlage bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Fahrzeuge notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan. Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Fahrzeuge auf der Parkplatzanlage vorhanden, können diese auf Kosten der Nutzerⁱ entfernt werden.
- 8.3. Bei Störungen kann die Betreiberin oder durch sie Beauftragte Teile der Anlage oder die gesamte Anlage sperren. Sollten für die Beseitigung der Störung Maßnahmen notwendig sein, zu denen das Entfernen von Fahrzeugen erforderlich ist, wird die Betreiberin das Entfernen der Fahrzeuge auf eigene Kosten vornehmen.
- 8.4. Die für Schwerbehinderte gekennzeichneten Stellplätze dürfen nur von Nutzernⁱ in Anspruch genommen werden, die im Besitz des blauen EU-Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sind. Der blaue EU-Parkausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
- 8.5. Reparatur- und Wartungsarbeiten an den abgestellten Fahrzeugen auf den Parkplatzflächen sind untersagt.
- 8.6. Werbematerial darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin verteilt werden.



9. Inkrafttreten der Benutzungs- und Entgeltordnung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie ist auf der Internetseite unter <https://www.amt-buechen.eu/startseite/verwaltungundpolitik/orts-undverbandsrecht/gemeindemüssen> veröffentlicht.

Müssen, den

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen

Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0

Fax: 0 41 55 80 09-999

E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

Anlagen:

1. Übersichtsplan zur Lage der Parkplatzanlagen
2. Nutzungsvereinbarung P+R
3. Muster Jahreskarte

ⁱ Angesprochen sind alle drei Geschlechtergruppen

Dauerparkkarte

gültig vom _____ bis _____

für die P+R Anlage am Bahnhof in Müssen



Kennzeichen 1: _____

Kennzeichen 2: _____

Gemeinde Müssen